

# BEKANNTMACHUNG

Garching b. München, 30.11.2022

## **der Genehmigung der 1. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“ der Stadt Garching; Inkrafttreten gem. § 6 Abs.5 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Stadt Garching b. München**  
Rathausplatz 3  
85748 Garching b. München

Telefon 0 89/320 89-0  
Fax 0 89/320 89-298

stadt@garching.de  
www.garching.de

Mit Bescheid vom 24.11.2022, Az.: 4.1-0002/21/FNP hat das Landratsamt München die Genehmigung des Flächennutzungsplans erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“ wirksam.

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hatte am 28.05.2020 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 1. Flächennutzungsplanänderung zu fassen. Der Flächennutzungsplanentwurf wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.03.2021 bis 12.04.2021 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand in derselben Zeit statt. Die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 29.09.2021 bis zum 05.11.2021 durchgeführt.

Der Feststellungsbeschluss zur 1. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.12.2021 wurde vom Stadtrat der Stadt Garching in der Sitzung am 14.12.2021 gefasst.

Mit Bescheid vom 24.11.2022, Az.: 4.1-0002/21/FNP hat das Landratsamt München die Genehmigung der 1. Flächennutzungsplanänderung erteilt.

Jedermann kann die 1. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München eingesehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.**

**Aushang von**

Dienstag, 06.12.2022 bis Montag, 16.01.2023

**Abnahme am**

17.01.2023

Seite: 1

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Garching unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Das Rathaus kann derzeit nur über den Eingang Nord betreten werden. Bei Rückfragen wird ein/e Mitarbeiter/-in die gewünschten Erläuterungen geben.

**Stadt Garching b. München**



Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.**  
**Aushang von**  
Dienstag, 06.12.2022 bis Montag, 16.01.2023

**Abnahme am**  
17.01.2023  
Seite: 2